

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Vierzehntes Stück vom Jahre 1840.

---

## N<sup>o</sup> XLII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 18. November 1840,

die Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden Tarafsätze bei dem zum Versieden in Fässern eingeführt werdenden Lumpenzucker betreffend.

Nachdem im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereins bestimmt worden ist, daß die im Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840 bis 42 unter Position 25. litt. X. Nr. 3. enthaltenen Tarafsätze bei dem zum Versieden in Fässern eingehenden Lumpenzucker unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschiedes zwischen Fässern von hartem und weichem Holze, in folgendem Maße, als

für Fässer unter 15 Centner Bruttogewicht auf 10 Pfunde vom Centner Brutto und

für Fässer von 15 Centner Bruttogewicht und darüber auf 7 Pfunde vom Centner Brutto

vom 1. Januar 1841 ab herabgesetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Tarafsätze von dem vorgedachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden sollen, welcher schon früher zu Pachtlofs-Niederlagen oder Prigt-Lagern gelangt ist, aber erst im Jahre 1841 zur Versiedung und resp. Verzollung angemeldet wird: so wird solches hiermit, gemäß der Bestimmung im §. 13 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, unter dem gleichzeitigen weitem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollung jenes schon vorräthigen Zuckers erst bei wirklich eintretender Versiedung desselben für zulässig erachtet werden kann und daß übrigens es sich von selbst versteht, daß durch die Ermäßigung der in Rede stehenden Tarafsätze in der Befugniß der Zollverwaltung die Netto-Verzollung stattfinden zu lassen, nichts geändert wird und von dieser Befugniß auch bei dem Lumpenzucker zum Versieden Gebrauch zu machen